



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	23-4210-3

Aichach, den 26.11.2021

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/014/2021	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	13.12.2021	
Kreisausschuss	13.12.2021	

**Betreff:**

Haushalt 2022; Beratung der Haushaltsansätze des Sachgebiets 23, Kreisjugendamt

**Anlagen**

23 FB\_Übersicht\_01.12.21  
Förderung Freie Jugendhilfe 2022

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:		
3. Folgekosten:		
	<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
	<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
	<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

## Sachverhalt:

### **Allgemeine Ausführungen**

Der eigentlichen Vorstellung des Haushaltsansatzes 2022 sollen zunächst rechtliche Hinweise zum Verpflichtungsgrad der Aufgabenerfüllung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und wirtschaftliche Perspektiven zur Ausgabenentwicklung vorangestellt werden.

Der Jugendhilfe werden in § 2 SGB VIII bestimmte Leistungen und andere Aufgaben zugewiesen. Bei den in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Leistungen handelt es sich um Sozialleistungen im Sinne des §§ 11 ff. SGB I. In § 2 Abs. 3 SGB VIII sind die sog. anderen Aufgaben der Jugendhilfe aufgeführt, die im Wesentlichen aufgrund des staatlichen Wächteramtes zu erfüllen sind. Darüber hinaus werden dem Jugendamt zahlreiche weitere Aufgaben durch andere Gesetze zugewiesen (z.B. JuSchG, UVG, JGG).

Die Aufgabenzuweisung richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür zu sorgen haben, dass die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden (§ 79 SGB VIII). Neben Leistungen, die im Einzelfall zu konkretisieren sind, enthält das Achte Buch auch Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, deren Angebote sich an einen unbestimmten Personenkreis richten und einem weiten Gestaltungsspielraum unterliegen. Im Zuge der Gesamt- und Planungsverantwortung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Der örtliche Bedarf ist jeweils vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Hilfe der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII festzustellen. Auch wenn die Leistungen der Jugendhilfe zu großen Teilen von freien Trägern erbracht werden, ändert dies nichts an der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers. Aufgrund der gesetzlichen Zuweisungen handelt es sich bei den Aufgaben des Jugendamtes damit immer um Pflichtaufgaben.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, inwiefern diese Aufgaben ein sog. subjektives öffentliches Recht, also einen Rechtsanspruch begründen. Der Verpflichtungsgrad zur Gewährung einer Leistung unterscheidet zwischen Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften, die sich wiederum im Ausmaß des Ermessensspielraums unterscheiden.

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1991 wurde das SGB VIII durch eine Vielzahl von Änderungsgesetzen weiter entwickelt, was zu einem stetigen Ausbau von Leistungen und damit auch zu einer steigenden Ausgabenentwicklung beigetragen hat. Am 09.06.2021 ist das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten, das die örtliche Vollzugspraxis nachhaltig prägen wird. Der Jugendhilfeausschuss wurde bereits in der Sitzung am 14.06.2021 über konkrete Perspektiven in Kenntnis gesetzt. Weitere Umsetzungsschritte werden folgen.

Eingesetzte Controllingkonzepte sollen Steuerungspotenziale erschließen und realistische Maßnahmvorschläge für eine wirtschaftliche Haushaltsführung entwickeln helfen. Durch monatliche und interne Budgetberichte wird die Ausgabenentwicklung kostenintensiver Leistungsbereiche dokumentiert, auf deren Grundlage mögliche Maßnahmen zur Konsolidierung der Ausgabenentwicklung erörtert werden können. Wichtige Erkenntnisse ergeben sich vor allen Dingen aus dem externen Vergleich mit den Fallzahl- und Ausgabenentwicklungen der anderen schwäbischen Jugendämter. So nimmt das Kreisjugendamt seit 2014 an dem sogenannten „Schwabenvergleich“ teil, bei dem die Entwicklung der Fallzahlen ausgesuchter Leistungsbereiche und die Entwicklung der Ausgaben erfasst und zueinander in Bezug gesetzt werden. Für das abgelaufene Jahr 2020 wird für das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg festgestellt, dass die Falldichte mit 23 Fällen pro 1.000 der unter 21-Jährigen mit 2 Punkten unter dem schwäbischen Durchschnitt liegt und die Gesamtausgaben mit 291 € je unter 21-Jährigem ebenfalls unter dem schwäbischen Durchschnitt von 302 € liegen. In nahezu allen schwäbischen Landkreisen konnte in 2020 ein z.T. erheblicher Ausgabenanstieg verzeichnet werden, der im Landkreis Aichach-Friedberg demgegenüber eher moderat ausgefallen ist.

### **1. Aufgabenbereich**

Das vorliegende Gesamtbudget des Kreisjugendamtes umfasst – neben Aufwendungen für den Verwaltungsbedarf – das Aufgabenbudget zur Wahrnehmung und Umsetzung der Pflichtaufgaben und Leistungen auf Grundlage des SGB VIII.

Pflichtaufgaben und Leistungen lassen sich folgenden Produktgruppen zuordnen:

Nr.	Produktgruppe
1.	Verwaltung der Jugendhilfe
2.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
3.	Förderung der Erziehung in der Familie
4.	Förderung von Kindern in Tagesstätten und in Tagespflege
5.	Hilfe zur Erziehung
6.	Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
7.	Hilfe für junge Volljährige
8.	Sonstiges: Jugendgerichtshilfe; Amtsvormundschaft

## 2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

### 2.1. Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung

Ansätze hierzu finden sich in den Unterabschnitten 2780 und 4071. Einnahmen in Höhe von **40.000 €** gehen auf Erstattungen des Landes (Familienstützpunkte) zurück. Das Ausgabenbudget in Höhe von **159.600 €** steht insbesondere für Planungsvorhaben, Geschäftsausgaben (u.a. Budget Familienstützpunkte), Gutachten und Mitgliedsbeiträge (u.a. Schwabenhilfe) zur Verfügung.

### 2.2. Einnahmen und Ausgaben für Transferleistungen und Projekte

Ansätze für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in den Unterabschnitten 4515 ff. aufbereitet. Für 2022 wird ein **Budget von 12.914.100 €** veranschlagt. Dem stehen **Einnahmen in Höhe von 2.508.000 €** gegenüber (Kostenbeiträge der Eltern, Erstattungen durch Sozialleistungsträger, Kommunen, der Bezirke und des Landes).

### 2.3. Haushaltsansatz 2022 (Verwaltung und Transferleistungen)

Für 2022 (alle Unterabschnitte) wird ein **Ausgabenbudget von 13.073.700 €** veranschlagt. Nach Abzug erwarteter **Einnahmen in Höhe von 2.548.000 €** verbleibt ein **Zuschussbedarf in Höhe von 10.525.700 €**.

Gemäß der oben dargestellten Systematik lassen sich die **Ausgaben für 2022** den jeweiligen Produktgruppen wie folgt zuordnen:

Nr.	Produktgruppen	Ansatz 2022	Anteil am Gesamtbudget
1.	Verwaltung der Jugendhilfe	159.600 €	1,22 %
2.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit	1.223.200 €	9,36 %
3.	Förderung der Erziehung in der Familie	1.186.900 €	9,08 %
4.	Tagesstätten und Tagespflege	1.370.000 €	10,48 %
5.	Hilfe zur Erziehung	5.806.000 €	44,41 %
6.	Eingliederungshilfe	3.000.000 €	22,95 %
7.	Hilfe für junge Volljährige	270.000 €	2,07 %
8.	Sonstiges (s.o.)	58.000 €	0,44 %
	<b>Summe</b>	<b>13.073.700 €</b>	<b>100%</b>

### Haushaltsentwicklung 2020 – 2022

Nr	Posten	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Diff. 2021 – 2022 %
1	Ausgaben	12.796.554,39 €	12.795.800 €	13.073.700 €	+ 2,17 %

2	Einnahmen	3.992.443,32 €	2.837.800 €	2.548.000 €	- 10,21 %
3	Zuschussbedarf	8.804.111,07 €	9.958.000 €	10.525.700 €	+ 5,70 %

### 3. Bedeutsame Veränderungen im Einzelnen

#### 3.1. Verwaltung der Jugendhilfe

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr 2021 (197.600 €) reduziert sich der Ansatz für 2022 um 38.000 €, was wesentlich durch die Umstellung auf eine zentrale Bewirtschaftung der Fortbildungskosten der Sachgebiete durch das SG 14 (für das SG 23 fallen hier 25.000 € an) zurückzuführen ist. Ergänzend können die Ansätze für Sachverständige etc. und die Verwaltung der Erziehungsberatungsstelle ebenfalls reduziert werden (insgesamt 13.000 €).

#### 3.2. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der Ansatz von 1.223.200 € entspricht einer Steigerung gegenüber dem des Jahres 2021 in Höhe 78.100 €. Ursächlich dafür ist v.a. der, vom Jugendhilfeausschuss am 14.06.2021 beschlossene, Ausbau von Angeboten im Bereich der Medienprävention- und -bildung (HH-Stelle 4515.6320; 80.000 €). Erhöhte Zuwendungen an Freie Träger schlagen wie folgt zu Buche:

- Kreisjugendring: 273.100 € (Personal: + 2.800 €; Pauschalzuschuss: + 7.000 €; Miete in Höhe von 4.800 € wird nicht mehr ausgewiesen)
- Jugendsozialarbeit an Schulen: 729.900 € (+ 9.900 €)
- Kinderschutzbund: 7.400 € (+ 200 €)
- Drogenhilfe Schwaben: 11.800 € (+ 300 €)
- Wildwasser Augsburg: 17.000 (+ 2.700 €)

Die genannten Träger haben die jeweiligen Erhöhungen fristgerecht beantragt und schriftlich begründet. Die Verwaltung hat diese fachlich geprüft und hält diese – sofern sie nicht ohnehin vertraglich bedingt zu erfolgen haben – für bedarfsnotwendig, die vorgestellten Steigerungen sind nach Einschätzung der Verwaltung damit gerechtfertigt.

#### 3.3. Förderung der Erziehung in der Familie

Für Leistungen im Bereich der „Förderung der Erziehung in der Familie“ sind im vorliegenden Ansatz finanzielle Mittel in Höhe von 1.186.900 € vorgesehen, was einer Steigerung gegenüber dem laufenden Jahr von 121.800 € entspricht. Nachdem das „Haus Leben lernen“ geschlossen worden ist, wird der entsprechende Ansatz auf Null gesetzt (HH-Stelle 4534.7070). Nachdem zum Ende des Jahres 2021 3 laufende „Mutter-Kind-Maßnahmen“ aufschlagen und diese in 2022 voraussichtlich weiter bedarfsnotwendig sein werden, ist der Ansatz entsprechend auf 250.000 € anzuheben (HH-Stellen 4534.7700 //7701). Für Beratungsstellen in Trägerschaft des Diakonischen Werks Augsburg e.V. werden zusätzlich 2.400 € berücksichtigt (HH-Stellen 4533.7070 und 4650.7070). Alle vier Familienstützpunkte müssen in 2022 personell, räumlich und fachlich ganzjährig finanziert werden, der Ansatz ist infolgedessen ebenfalls um 25.000 € auf dann 350.000 € anzuheben (HH-Stelle 4531.7074).

#### 3.4. Förderung von Kindern in Tagesstätten und in Tagespflege

Aufgrund der sich abzeichnenden Jahresrechnung 2021 kann der Ansatz 2022 für die Gebührenübernahme (Hier: Besuch von Kindertagesstätten) um 20.000 € auf 280.000 € abgesenkt werden (HH-Stelle 4541.7700). Diese Entwicklung wird durch den zum 01.04.2019 eingeführten Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 100 € für die Kindergartenzeit gestützt. Diese staatliche Leistung wird durch das zum 01.01.2019 eingeführte Krippengeld ergänzt, das diesen Anspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr fortschreibt.

Auch für den Leistungsbereich der Kindertagespflege zeichnet sich für 2021 eine positive Ausgabenentwicklung ab, sodass der Ansatz für 2022 um 100.000 € auf dann 1.000.000 € reduziert werden kann (HH-Stelle 4542.7601). Zwischenzeitlich konnte das „Helene-Seibert-Haus“ als Stützpunkt für die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege eröffnet werden. Für anfallende Personal- und Sachkosten werden 80.000 € bereitgestellt (HH-Stelle 4542.7070).

### **3.5. Hilfe zur Erziehung**

Die Produktgruppe „Hilfe zur Erziehung“ stellt mit ca. 44 % und einem Volumen von 5.806.000 € weiterhin den größten Anteil am Ausgabenbudget, wenngleich der Anteil in den vergangenen Jahren stetig abgenommen hat. Dies ist v.a. auf den erheblichen und stetigen Rückgang von Zuweisungen „unbegleiteter minderjähriger Ausländer“ (UMA) zurückzuführen, was sich entsprechend auf die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung ausgewirkt hat bzw. auswirkt. Auch für 2022 wird sich diese Entwicklung voraussichtlich fortsetzen, sodass die Ansätze jeweils um 300.000 € auf dann 500.000 € reduziert werden können (HH-Stellen 4557.7701 und 4557.1610).

Für den Leistungsbereich „Vollzeitpflege“ hat sich die bereits in 2020 abzeichnende Ausgabenentwicklung in 2021 weiter fortgesetzt. Der zugrundeliegenden Fallzahlentwicklung ist Rechnung zu tragen, so dass der Ansatz für 2022 um 355.000 € auf dann insgesamt 1.360.000 € angehoben werden muss (HH-Stellen 4556.7600 und 4556.6723).

Die Ausgaben für ambulante Jugendhilfemaßnahmen (Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Familienhilfe) und stationäre Unterbringungen sind weiterhin insgesamt stabil, wenn es auch in den einzelnen Leistungsbereichen zu jährlichen Schwankungen kommt. Es ist fachlich aber auch wirtschaftlich als Erfolg anzusehen, dass der gewollte Ausbau von präventiven und ambulant konzipierten Hilfen die Quote stationärer Unterbringungen stabilisiert.

### **3.6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Die zunehmende Bedeutung des Jugendamtes als Reha-Träger wird eindrücklich durch die Haushaltsentwicklung in den zurückliegenden Jahren dokumentiert. Auch für 2022 muss für teilstationäre und stationäre Jugendhilfemaßnahmen mit einem weiteren Anstieg der Aufwendungen gerechnet werden. Entsprechend sind die Ansätze für teilstationäre Maßnahmen um 37.000 € auf dann 580.000 € (HH-Stelle 4566.7601) und für stationäre Maßnahmen um 100.000 € auf dann 1.600.000 € anzuheben (HH-Stelle 4566.7700).

Die Entwicklung der Fallzahlen und damit auch der Ausgaben im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe ist weiterhin als stabil zu bezeichnen. Der Ansatz für Schulbegleitungen ist zwar ebenfalls um 20.000 € auf dann 720.000 € anzuheben (HH-Stelle 4560.7603). Allerdings zeichnet sich in der Jahresrechnung 2021 erstmals eine deutliche Konsolidierung der Ausgaben ab, die letztlich auf eine erfolgreiche Umsetzung von sogenannten „Splitting-Lösungen“ zurückzuführen ist, bei dem ein Schulbegleiter zwei Schüler bzw. Schülerinnen betreut.

### **3.7. Förderung der freien Jugendhilfe – Zuwendungen gemäß § 74 SGB VIII**

Freie Träger der Jugendhilfe erbringen Leistungen, für die gemäß dem SGB VIII ein sozialrechtlicher Anspruch besteht, sofern der Bedarf durch die Jugendhilfeplanung festgestellt und der Jugendhilfeausschuss die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmenvorschlägen beschlossen hat (siehe auch „Allgemeine Ausführungen“). Für die Leistungserbringung gewährt der Landkreis Zuwendungen an relevante Träger gemäß § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe). Im vorliegenden Haushaltsansatz 2022 sind hierfür finanzielle Mittel in Höhe von 2.219.100 € vorgesehen (siehe Anlage). Dies entspricht 21 % des gesamten Zuschussbedarfes und stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 6 % dar.

Der Kreisausschuss wird in seiner Sitzung am 13.12.2021 gesondert über den Haushaltsansatz 2022 des Kreisjugendamtes beraten.

### **Zusammenfassung und Ausblick**

Für 2021 zeichnet sich eine positive Haushaltsentwicklung ab. So kann der Ausgabenansatz aller Voraussicht nach gehalten werden, gleichzeitig konnten bisher überplanmäßige Einnahmen in Höhe von 332.932 € verbucht werden (Stand: 01.12.2021). Die Ausgabenentwicklung im mittelfristigen Zeitraum 2020 – 2022 kann bei einer ca. 2%igen Steigerung als stabil bezeichnet werden. Allerdings ist ein bedeutender Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen, der wesentlich auf den Leistungsbereich der „unbegleiteten minderjährigen Ausländer“ (UMA) zurückzuführen ist (HH-

Stelle 4557.1610). Den im selben Umfang rückläufigen Ausgaben stehen jedoch Investitionen in den strukturellen Ausbau von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (v.a. JaS; Familienstützpunkte) sowie einzelfallbezogene Mehraufwendungen für die Leistungsbereiche „Eingliederungshilfe“ und „Vollzeitpflege“ gegenüber.

Die im vorliegenden Haushaltsansatz 2022 zusammengefassten Leistungen und Projekte dokumentieren auf vielfältige Weise die zentrale Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe in der örtlichen sozialen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien. Sämtliche Maßnahmen und Bemühungen unterliegen dabei dem rechtlichen und pädagogischen Anspruch, Kindern, Jugendlichen und Familien bedarfsnotwendige und qualifizierte Leistungen sowie Projekte zur Verfügung zu stellen. Dabei werden die rechtlichen Zugangsberechtigungen zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen durch bundes- und landesrechtliche Vorgaben fortlaufend weiterentwickelt (siehe u.a. die aktuelle SGB VIII-Reform). Gleichzeitig wirken sich gesellschaftspolitische Entwicklungen und Veränderungen oftmals auf das „System Kinder- und Jugendhilfe“ aus, gilt es, dem durch eine qualifizierte Jugendhilfeplanung zu begegnen und rechtzeitig notwendige Maßnahmenvorschläge auf den Weg zu bringen (z.B. JaS; Familienstützpunkte; Medienprävention).

In dem Zusammenhang sollen im kommenden Jahr 2022 zwei parallel verlaufende Planungsprozesse initiiert werden. So ist das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagesförderungsgesetz – GaFöG) am 12.10.2021 in Kraft getreten, das den stufenweisen Ausbau von Betreuungsangeboten ab dem 01.08.2026 vorsieht. Dieser neu eingeführte Rechtsanspruch wird die Praxis der ambulanten und teilstationären Jugendhilfe sowie die Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule nachhaltig verändern. Sobald konkrete landesrechtliche Ausführungsbestimmungen vorliegen, soll dem Jugendhilfeausschuss ein Planungskonzept vorgestellt werden. Zur weiteren Umsetzung des „Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ ist für den Schwerpunkt „Kinder schützen“ ebenfalls ein mittelfristiger Planungsprozess geplant. Konkretere Umsetzungsschritte sollen ebenfalls im neuen Jahr dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

***Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgestellten Ansätze für das Kreisjugendamt in den Haushalt 2022 aufzunehmen.***

***Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgestellten Ansätze für das Kreisjugendamt in den Haushalt 2022 aufzunehmen.***

Bernd  
Leiter des Jugendamtes

Rickmann